

# "Kirchbauverein der St. Johanneskirche Reichenbach e. V."

## Satzung

### § 1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen "Kirchbauverein der St. Johanneskirche Reichenbach e.V". Der Verein wurde am 20. Januar 1995 in Reichenbach gegründet.

Der Verein hat seinen Sitz in Reichenbach.

Der Verein ist unter dem oben aufgeführten Namen im Register des Amtsgerichtes Dresden eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist ein Förderverein und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.

Zweck des Vereins ist insbesondere die Beschaffung von Mitteln zur Förderung kirchlicher Zwecke durch die Evangelische Kirchengemeinde Meuselwitz-Reichenbach/OL. Der Satzungszweck wird u.a. verwirklicht durch die finanzielle und organisatorische Unterstützung des Eigentümers, der Evangelischen Kirchengemeinde Meuselwitz-Reichenbach/OL, bei der Restaurierung und Unterhaltung der St. Johanneskirche und des dazugehörigen Umfeldes. Die aufgebrachten Mittel werden dem Eigentümer für die eben aufgeführten Aufgaben zugeführt. Die Rechte des Eigentümers bleiben hiervon unberührt. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ein Gewinn darf nicht erstrebt oder ausgeschüttet werden. Die Mittel des Vereins dürfen nur für dessen satzungsgemäße Zwecke einschließlich der notwendigen Verwaltungskosten ausgegeben werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Für die Sicherstellung der Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke kann der Verein Rücklagen bilden.

### § 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Mitglieder können neben natürlichen Personen auch Personengruppen, Firmen oder juristische Personen werden.

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Ehrenmitglieder des Vereins oder Ehrenmitglieder des Vorstandes ernennen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a.) Tod,
- b.) schriftliche Austrittserklärung mindestens einen (1) Monat vor Ende des Geschäftsjahres,
- c.) Ausschluss aus wichtigem Grund und wegen Verzuges mit mindestens drei (3) Jahresbeiträgen.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das Vereinsmitglied binnen eines Monats eine Beschwerde bei der Mitgliederversammlung geltend machen. Diese entscheidet bei ihrer nächsten turnusmäßigen Sitzung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

## § 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

## § 5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

dem Vorsitzenden,  
dem stellvertretenden Vorsitzenden  
dem Schatzmeister,  
dem Schriftführer  
sowie einem weiteren Mitglied.

Mindestens ein(1) Mitglied oder ein(1) Beisitzer sollen dem Gemeindekirchenrat angehören. Der Vorstand wird mit der einfachen Mehrheit von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Mehrheit des Vorstandes muss der Evangelischen Kirche angehören.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

Die Amtzeit des Vorstandes beträgt drei (3) Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes innerhalb der Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, eine Ersatzwahl für die Dauer der Wahlzeit des Vorstandes vorzunehmen.

Der Vorstand ist ermächtigt, für die Dauer seiner Bestellung zur Unterstützung seiner Tätigkeit insgesamt oder für einzelne Aufgaben Beisitzer zu ernennen. Diese haben selbst kein Stimmrecht im Vorstand.

## § 6 Aufgaben des Vorstandes

Der Verein wird gesetzlich vertreten durch den Vorsitzenden oder durch seinen Stellvertreter, jeder jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Zu den Vorstandssitzungen hat der Vorsitzende oder sein Stellvertreter mündlich oder schriftlich zu laden. Die Ladung soll mit einer Frist von mindestens drei (3) Tagen erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, sowie wenigstens zwei (2) weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes vor sieht. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das von zwei (2) Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

Der Gemeindekirchenrat der Evangelische Kirchengemeinde Meuselwitz-Reichenbach / OL hat das Recht, gegen die Kirchengemeinde berührende wichtige Entschlüsse Einspruch einzulegen. In diesem Fall tritt der Vorstand des Kirchbauvereins und der Gemeindekirchenrat der Evangelische Kirchengemeinde Meuselwitz-Reichenbach/OL binnen einer Woche zusammen. Erfolgt hier keine Einigung, ist das Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-Schlesische Oberlausitz als Schlichtungsstelle anzurufen.

## § 7 Rechnungsprüfer

Neben den Vorstandsmitgliedern wählt die Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von drei (3) Jahren, zwei (2) Rechnungsprüfer, deren Aufgabe es ist, mindestens einmal im Jahr die Kasse zu überprüfen und auf der Mitgliederversammlung über die Prüfergebnisse zu berichten.

Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand oder dem Beirat nicht angehören. Wiederwahl ist zulässig.

## § 8 Beiträge

Die Beiträge werden jeweils von der Mitgliederversammlung als Jahresbeiträge festgelegt.

## § 9 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder durch den Stellvertreter einberufen und geleitet. Der Zeitpunkt der Versammlung und die Tagesordnung sind den Vereinsmitgliedern mindestens zwei (2) Wochen vor der Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung bekannt zu geben. Es ist auch eine Veröffentlichung in den Tageszeitungen möglich.

Bei den Abstimmungen in der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine (1) Stimme.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse werden - soweit nicht anderes bestimmt ist - mit, einfacher Stimmenmehrheit gefasst; Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen grundsätzlich durch Akklamation bzw. öffentlich; die Beschlüsse sind jedoch in geheimer Abstimmung zu fassen, wenn mindestens fünf (5) Mitglieder dieses fordern.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel (1/10) der Mitglieder oder die Rechnungsprüfer die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

## § 10 Kirchliches Recht

Anstellungsverhältnisse geht der Verein unter den besonderen Bedingungen des kirchlichen Rechts ein; soweit das kirchliche Recht keine entsprechende Eingruppierung vorsieht, soll eine freie Vereinbarung des Arbeitsverhältnisses erfolgen.

## § 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens hierzu einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und von diesen die Auflösung mit dreiviertel (3/4) der Mitgliederzahl beschlossen wird. Wird die erforderliche Mitgliederzahl nicht erreicht, so ist eine erneut einzuberufende Versammlung, welche frühestens eine Woche nach der ersten Versammlung stattfinden kann, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirchengemeinde Meuselwitz-Reichenbach/OL, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für kirchliche Zwecke zu verwenden hat.